

Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG)

(vom 2012)

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 51 Abs. 3 VEG BBG,

verordnet:

A. Allgemeines

Geltungsbe-
reich

§ 1. Dieses Reglement regelt die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

Grundlagen

§ 2. ¹Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens sowie die Vorgaben für die Leistungsbewertung bestimmen sich nach

- a. den für die jeweiligen Berufe massgebenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung einschliesslich der Bildungspläne (Art. 12 BBV),
- b. den Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006,
- c. den vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Amt) genehmigten Schullehrplänen,
- d. der Bewilligung zur Durchführung der schulisch organisierten Angebote der Grundbildung (§ 23 EG BBG).

²Soweit dieses Reglement Vollzugsorgane bezeichnet, die Gebühren erheben, bestimmen sich diese nach der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen.

Interkantonale
vereinbarte
Qualifikations-
verfahren

§ 3. Das Amt kann Kandidatinnen oder Kandidaten ausserkantonalen Qualifikationsverfahren zuweisen oder die Zulassung von ausserkantonalen Teilnehmenden an Qualifikationsverfahren anordnen.

Obligatorische Informationsveranstaltungen

§ 4. ¹Die zuständige Prüfungskommission oder die durchführende Institution bietet Informationsveranstaltungen an, die für den ordnungsgemässen Ablauf des Qualifikationsverfahrens notwendig sind. Diese Informationsveranstaltungen gelten als Pflichtunterricht im Sinne von Art. 22 Abs. 2 BBG.

²Kandiatinnen und Kandidaten, die unentschuldig an einem solchen Anlass nicht teilnehmen, können zu einer kostenpflichtigen Ersatzveranstaltung aufgeboden werden.

Beratungsangebote

§ 5. Berufsfachschulen bieten, soweit dies nicht im Schulunterricht möglich ist, zur Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung Einzel- bzw. Gruppenberatungen an.

Zulassung von Personen ohne Lehrvertrag

§ 6. ¹Personen ohne Lehrvertrag werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen, wenn diese an einer Nachholbildung gemäss § 38 VEG BBG teilnehmen (Art. 31 und 32 BBV), oder wenn sie das Qualifikationsverfahren wiederholen müssen.

²Zulassungsgesuche sind dem Amt spätestens mit der Prüfungsanmeldung gemäss § 24 mit dem amtlichen Formular einzureichen.

Dispensation von Qualifikationsbereichen

§ 7. ¹Das Amt bewilligt Dispensationsgesuche, sofern ein Nachweis über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegt.

a. Allgemein

²Dispensationsgesuche sind dem Amt zusammen mit dem Lehrvertrag oder mit dem Zulassungsgesuch (§ 6) einzureichen.

b. Allgemeinbildung

§ 8. ¹Das Amt befreit Personen vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung, wenn diese eine Erstausbildung mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen oder eine gleichwertige Ausbildung bezüglich Allgemeinbildung nachgewiesen haben.

²Je nach Vorbildung kann es eine Dispensation für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung unter der Auflage aussprechen, dass die gesuchstellende Person entweder mit einer Vertiefungsarbeit oder einer mündlichen Schlussprüfung genügende Leistungen nachweist.

³Wird für die angeordnete Leistung mindestens die Note 4 erteilt, so wird im Abschlusszeugnis der Vermerk dispensiert eingetragen. Andernfalls ist das ganze Qualifikationsverfahren zu absolvieren.

Nachteilsausgleichsmassnahmen

§ 9. ¹Das Amt entscheidet auf Gesuch hin über Massnahmen, die dem Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse dienen. Es gestattet besondere Hilfsmittel oder ordnet spezielle Rahmenbedingungen an, damit die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessen beurteilt werden kann.

²Es kann ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle verlangen.

³Das Amt bezeichnet die erforderlichen Gesuchsunterlagen und die anerkannten Fachstellen gemäss Abs. 2 und orientiert über die Eingabefristen.

Individuelle Arbeiten

§ 10. ¹Das zuständige Prüfungsorgan informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über sämtliche Rahmenbedingungen, die bei der Erstellung einer individuellen Arbeit einzuhalten sind. Es orientiert insbesondere über die Folgen bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben.

²Die Kandidatin oder der Kandidat bestätigt bei der Abgabe der Arbeit schriftlich, dass sie oder er diese selbständig verfasst hat.

Meldung bei Krankheit oder Unfall

§ 11. ¹Wer das Qualifikationsverfahren oder Teile davon aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die im Prüfungsaufgebot bezeichnete Stelle umgehend zu informieren. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In den übrigen Fällen ist ein anderer Nachweis beizubringen.

²Ist eine sofortige Meldung nicht möglich oder nicht zumutbar, ist diese nach dem Wegfall des Verhinderungsgrundes unverzüglich vorzunehmen.

³Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Prüfung erkennbar waren.

Unregelmässigkeiten bei Prüfungen

a. Absenz aus wichtigen Gründen

§ 12. ¹Die Prüfungskommission entscheidet bei Abwesenheiten im Sinne von § 11 ob

- a. die Prüfung ersatzweise in der laufenden oder nächsten Prüfungsperiode zu absolvieren ist, oder
- b. die Prüfung oder das ganze Qualifikationsverfahren auf Grund der bisher erzielten Resultate als bestanden oder als nicht bestanden erklärt werden kann.

²Die Anordnung gemäss Absatz 1 lit. a setzt das Einverständnis des Amtes voraus.

b. Absenz ohne wichtigen Grund

§ 13. ¹Das zuständige Prüfungsorgan kann eine zu spät erscheinende Kandidatin oder einen Kandidaten unter dem Vorbehalt von Absatz 2 für den Rest der Prüfung zulassen, sofern die übrigen Teilnehmenden dadurch nicht gestört werden.

²Unterschreitet die Kandidatin oder der Kandidat die vorgesehene Prüfungszeit durch zu spätes Erscheinen oder zu frühes Verlassen des Prüfungslokals, wird die abgegebene Arbeit bewertet. Sind keine verwertbaren Antworten oder Lösungen vorhanden, wird die Note 1 erteilt.

³Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungs- oder Abbruchsgrund einer Prüfung fern, so gilt das ganze Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.

⁴Das Amt kann bei unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von Prüfungen eine Gebühr erheben.

c. Missachtung der Vorgaben und Plagiat

§ 14. Wird festgestellt, dass eine individuelle Arbeit (z.B. die individuelle praktische Arbeit [IPA] oder die Vertiefungsarbeit [VA]) nicht fristgemäss abgegeben wurde oder nicht selbständig und entsprechend den Rahmenbedingungen verfasst worden ist oder die Präsentation nicht termingemäss erfolgte, entscheidet nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten

- a. das zuständige Prüfungsorgan über einen angemessenen Notenabzug, über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug oder über eine Wiederholung in der nächsten Prüfungsperiode,
- b. die Prüfungskommission über das Nichtbestehen des Qualifikationsbereichs und damit des Qualifikationsverfahrens.

d. andere Unregelmässigkeiten

§ 15. ¹Die Prüfungskommission erklärt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder zu verwenden versucht, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert oder die Zulassung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben erwirkt hat.

²Die mit der Prüfungsaufsicht betraute Person weist eine Kandidatin oder ein Kandidat weg, wenn diese oder dieser die Prüfung stört und sich nach erfolgter Ermahnung nicht an die Weisung hält. Die Leistungsbewertung erfolgt in diesem Fall gemäss § 13 Abs. 2.

e. Verfahrensentscheide und Leistungsbewertung

§ 16. ¹Die Prüfungskommission kann an Stelle des Entscheids „nicht bestanden“ auf Kosten der Kandidatinnen oder des Kandidaten in der laufenden oder nächstfolgenden Prüfungsperiode eine entsprechende Nachprüfung anordnen, soweit nur Teile der Prüfung durch das Fehlverhalten betroffen sind.

²Sie kann alternativ entscheiden, ob das Qualifikationsverfahren unter Einsetzung der Note 1 für diese Position oder diesen Qualifikationsbereich abgeschlossen werden kann.

³Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die Prüfungskommission die Umstände, insbesondere die Schwere des Fehlverhaltens und den Umfang des ordnungsgemäss absolvierten Qualifikationsverfahrens.

B. Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung

Unregelmässigkeiten bei Prüfungen

§ 17. Die für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens zuständigen Organe beurteilen Unregelmässigkeiten an Prüfungen oder Abwesenheiten von Schulanlässen, die zum Qualifikationsverfahren gehören, in Anwendung der nachfolgend erwähnten Bestimmungen dieses Reglements:

- a. Meldung bei Krankheit oder Unfall (§ 11),
- b. Unregelmässigkeiten bei Prüfungen, Absenz aus wichtigen Gründen (§ 12 Abs. 1 lit. a),
- c. Absenz ohne wichtigen Grund (§ 13),
- d. Missachtung der Vorgaben und Plagiat (§ 14),
- e. Andere Unregelmässigkeiten (§ 15),
- f. Verfahrensentscheide und Leistungsbewertung (§ 16).

Freiwillige Ersatzprüfung

§ 18. Das Amt entscheidet über Gesuche um Ablegung einer mündlichen Schlussprüfung von 30 Minuten Dauer im Fach Allgemeinbildung, wenn

- a. der Berufsmaturitätsunterricht im Zeitpunkt der mündlichen Schlussprüfung noch nicht abgeschlossen ist, oder
- b. die Kandidatin oder der Kandidat vom allgemeinbildenden Unterricht an der Berufsfachschule dispensiert worden war und das Qualifikationsverfahren ohne eine Note für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nicht bestanden werden kann.

Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

a. Note zum Erwerb des EFZ

§ 19. ¹Kandidatinnen und Kandidaten, welche die beruflichen Qualifikationen im Sinne von Art. 32 BBV ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben, und die nicht vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit sind (§ 8 Abs. 1), erstellen eine Vertiefungsarbeit und absolvieren die mündlichen Schlussprüfung gemäss Art. 10 und 11 der Mindestvorschriften gemäss § 2 lit. b.

²Die für den Erwerb des EFZ erforderliche Note für das Fach Allgemeinbildung setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Vertiefungsarbeit und der mündlichen Schlussprüfung, gerundet auf eine Dezimalstelle.

b. Note zum Erwerb des EBA

§ 20. ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die anstelle des EFZ das eidgenössische Berufsattest (EBA) erwerben wollen, erstellen eine Vertiefungsarbeit.

²Die Note für das Fach Allgemeinbildung ergibt sich aus der Note für die Vertiefungsarbeit.

c. Schlussprüfung

§ 21. ¹Die Schlussprüfung bezieht sich auf mehrere Themen im Lernbereich „Gesellschaft“ und berücksichtigt die Bildungsziele des Lernbereichs Sprache und Kommunikation.

²Die Prüfungsleitung gibt spätestens drei Monate vor der Schlussprüfung die zu prüfenden Bereiche und Inhalte bekannt.

C. Abschlussprüfungen

Einheit der Abschlussprüfungen

§ 22. ¹Die Abschlussprüfungen bilden eine Einheit. Die Prüfungen in allen Qualifikationsbereichen sind mit Ausnahme der reglementarisch vorgesehenen Teilprüfungen oder den vorgezogene Prüfungen grundsätzlich am Ende der Ausbildung und innerhalb derselben Prüfungsperiode zu absolvieren.

²Das Amt kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Gesuch hin eine Aufteilung der Prüfungen auf zwei Prüfungsperioden bewilligen, insbesondere wenn gesundheitliche Gründe vorliegen und eine Lehrzeitverlängerung bewilligt worden ist.

Prüfungstermine

§ 23. Die Qualifikationsverfahren finden einmal pro Jahr, in der Regel zwischen April und Juni statt. Die Prüfungstermine werden von der Prüfungskommission festgelegt. Vorbehalten bleiben die speziellen Prüfungstermine für individuelle Prüfungsarbeiten wie die individuelle praktische Arbeit [IPA] oder die Vertiefungsarbeit [VA].

Anmeldung
zur Prüfung

§ 24. ¹Das Amt fordert die Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis gemäss § 11 VEG BBG unter Angabe der massgebenden Fristen jährlich auf, ihre prüfungspflichtigen Lernenden mit dem amtlichen Formular zur Prüfung anzumelden.

²Es kann bei verspäteter Anmeldung oder bei Abmeldung eine Gebühr erheben.

³Das Amt kann eine Verschiebung der Prüfung auf die nächste Prüfungsperiode anordnen, wenn dies aus organisatorischen Gründen unumgänglich ist.

Verschie-
bungsgesuche

§ 25. ¹Das Amt entscheidet über begründete Gesuche um Verschiebung des Qualifikationsverfahrens auf eine spätere Prüfungsperiode.

²Verschiebungsgesuche sind dem Amt bis spätestens Ende Januar des Prüfungsjahres einzureichen.

Erfahrungs-
noten
a. Erfassung

§ 26. ¹Die Berufsfachschulen ermitteln die Zeugnisnoten für den berufskundlichen Unterricht auf Grund von periodischen Leistungsbeurteilungen.

²Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung aus wichtigen Gründen nicht absolvieren, werden von der Schule zu einer möglichst gleichwertigen Ersatzprüfung aufgeboden.

²Ersatzprüfungen können bei Bedarf unangekündigt und in mündlicher Form durchgeführt werden. Bei genügender Anzahl Semesternoten liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung angesetzt wird.

³Für die Festlegung der Erfahrungsnote werden nicht absolvierte Prüfungen mit der Note 1 bewertet, wenn für die Absenz kein wichtiger Grund im Sinne von § 11 vorlag.

b. Meldung

§ 27. Die Bildungsinstitutionen geben der Prüfungskommission rechtzeitig die Erfahrungsnoten wie folgt bekannt:

- a. die Berufsfachschulen
bis zum Ende der Woche 25,
- b. die Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe)
bis zum Ende der Woche 24,
- c. die Anbietenden von überbetrieblichen Kursen
bis zum Ende der Woche 16.

c. Ersatz für fehlende Erfahrungsnoten

§ 28. ¹Bei fehlenden Erfahrungsnoten entscheidet die zuständige Prüfungsbehörde, ob eine Ersatzprüfung absolviert werden muss, die Note 1 einzusetzen oder der Eintrag „nicht relevant“ vorzunehmen ist.

²Das Amt kann im Rahmen der Aufsicht eine Ersatzprüfung anordnen, wenn die Erfahrungsnoten der Prüfungskommission nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, oder wenn berechtigte Zweifel an den mitgeteilten Erfahrungsnoten bestehen. Ersatzprüfungen können in der laufenden oder falls erforderlich in der nächsten Prüfungsperiode angeordnet werden.

³Das Amt kann gegenüber der meldepflichtigen Institution gemäss § 27 eine Gebühr erheben.

Prüfungsaufgebote

§ 29. ¹Die für die Durchführung der Prüfung zuständigen Organe bieten die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zu den Prüfungen bzw. zu den einzelnen Prüfungsteilen auf.

²Die Aufgebote enthalten folgende Angaben:

- a. geprüfte Fächer und Prüfungsform,
- b. Prüfungsort und Prüfungszeit,
- c. Persönliches Arbeitsgerät und das mitzubringende Material sowie die erlaubten Hilfsmittel.
- d. Weitere für die Prüfung erforderliche Angaben, insbesondere über die im Zeitpunkt des Aufgebots bekannten Expertinnen oder Experten.

³Den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis gemäss § 11 VEG BBG wird ein Doppel des Aufgebots zugestellt. Bei Lehrbetriebsverbänden wird das Aufgebot der Leitorganisation oder dem Leitbetrieb zugestellt.

Zweisprachige Prüfungen

§ 30. Zweisprachige Prüfungen gemäss Art. 35 Abs. 4 BBV werden bei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt, die den zweisprachigen Unterricht besucht und eine Einverständniserklärung zur zweisprachigen Prüfung abgegeben haben.

Meldung von Unregelmässigkeiten

§ 31. Das zuständige Prüfungsorgan meldet dem Amt die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht zur Prüfung erschienen sind, diese nicht vollständig abgelegt haben oder von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Prüfungsergebnis

§ 32. ¹ Die Prüfungskommissionen erwahren die Prüfungsergebnisse und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis gemäss § 11 VEG BBG bekannt.

²Die Schulleitungen der Berufsfachschulen werden durch das Amt orientiert.

³Das Prüfungsergebnis der aus anderen Kantonen zugewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten werden dem Amt mitgeteilt. Dieses leitet die Angaben dem für die Eröffnung zuständigen ausserkantonalen Amt weiter.

D. Validierungsverfahren

Allgemeines

§ 33. ¹Das Validierungsverfahren richtet sich nach den Vorgaben des Bundes für das kantonale Verfahren der Validierung von Bildungsleistungen.

²Massgebend sind insbesondere das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln für die einzelnen Berufe.

Validierungsorgane

§ 34. Die von der Bildungsdirektion eingesetzten Prüfungskommissionen erfüllen die Aufgaben des Validierungsorgans.

Mindestens zwei vom Validierungsorgan eingesetzte Expertinnen oder Experten

- a. prüfen das Dossier,
- b. führen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Gespräch über das Ergebnis,
- c. stellen der Prüfungskommission Antrag auf Anerkennung von Handlungskompetenzen bzw. von Modulen.

Information und Beratung

§ 35. Das Amt für Jugend und Berufsberatung führt die für das Validierungsverfahren obligatorischen Informationsveranstaltungen gemäss § 4 durch.

Einreichung des Gesuchs und des Dossiers

§ 36. ¹Das Gesuch um Zulassung zum Validierungsverfahren ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Amt einzureichen. Die Einreichung des Dossiers gilt als Anmeldung zum Validierungsverfahren.

²Bei unvollständigen Unterlagen setzt das Amt eine angemessene Nachfrist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen. Werden diese nicht innert Frist nachgereicht,

wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

³Das eingereichte Dossier darf im laufenden Verfahren nicht mehr abgeändert werden. Dossieränderungen setzen ein neues Validierungsverfahren voraus.

⁴Wird im Verlauf des Validierungsverfahrens festgestellt, dass mit dem Gesuch unwahre Angaben gemacht worden sind, wird das Verfahren unter Auferlegung einer Umtriebsentschädigung abgeschrieben.

⁵Hat die gesuchstellende Person die unrichtigen Angaben nicht zu vertreten, entscheidet das Amt über die Kostenpflicht und das weitere Vorgehen.

⁶Die erneute Einreichung eines bereits einem Validierungsverfahren unterzogenen Dossiers ist nur zulässig, wenn sich die Rechtsgrundlagen geändert haben.

Ergänzende
Bildung

§ 37. ¹Das Amt legt fest, welche ergänzende Bildung erworben werden muss. Es bezeichnet zudem die inner- und ausserkantonalen Anbietenden, deren Abschlüsse bzw. Teilabschlüsse anerkannt werden.

²Die Angebote der ergänzenden Bildung sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für Bildungsgänge, die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen.

E. Abschlusszeugnis und Notenausweis

Aushändigung
des EFZ, EBA
und Notenausweis

§ 38. Das Amt händigt Kandidatinnen und Kandidaten das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das Eidgenössische Berufsattest sowie den Notenausweis aus, wenn diese

- a. nach der vollständigen Absolvierung der Lehre das Qualifikationsverfahren bestanden haben,
- b. nach einer schulisch organisierten Grundbildung das Qualifikationsverfahren bestanden und den Nachweis erbracht haben, dass das vorgeschriebene Praktikum geleistet worden ist,
- c. nach einer mindestens fünfjährigen beruflichen Erfahrung gemäss Art. 32 BBV zum Qualifikationsverfahren zugelassen wurden und dieses bestanden haben,
- d. das Validierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Abgabe von
Prüfungsarbei-
ten

§ 39. ¹Prüfungsarbeiten können den Kandidatinnen oder den Kandidaten abgegeben werden, wenn kein Rechtsmittelverfahren hängig ist. Hat der Lehrbetrieb die Kosten für das verarbeitete Material übernommen, so ist eine Abgabe der Prüfungsarbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten nur mit Zustimmung des Lehrbetriebs möglich.

¹Das Amt kann für die Abgabe von schriftlichen Prüfungsarbeiten Sperrfristen von maximal zwei Jahren festlegen.

Duplikate

§ 40. ¹Das Amt kann auf Gesuch hin und gegen eine Umtriebsentschädigung ein Duplikat des Notenausweises oder des Abschlusszeugnisses erstellen.

²Diese enthalten den Vermerk „Duplikat“ und das Ausstelldatum des Duplikats. Zulässig ist die Aktualisierung des Namens, des Geschlechts, des Bürgerorts sowie der Nationalität, sofern ein amtlicher Nachweis vorliegt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Grundlagen
- § 3. Interkantonale vereinbarte Qualifikationsverfahren
- § 4. Obligatorische Informationsveranstaltungen
- § 5. Beratungsangebote
- § 6. Zulassung von Personen ohne Lehrvertrag
- § 7. Dispensation von Qualifikationsbereichen
 - a. Allgemein
- § 8. b. Allgemeinbildung
- § 9. Nachteilsausgleichsmassnahmen
- § 10. Individuelle Arbeiten
- § 11. Meldung bei Krankheit oder Unfall
- § 12. Unregelmässigkeiten bei Prüfungen
 - a. Absenz aus wichtigen Gründen
- § 13. b. Absenz ohne wichtigen Grund
- § 14. c. Missachtung der Vorgaben und Plagiat
- § 15. d. andere Unregelmässigkeiten
- § 16. e. Verfahrensentscheide und Leistungsbewertung

B. Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung

- § 17. Unregelmässigkeiten bei Prüfungen
- § 18. Freiwillige Ersatzprüfung
- § 19. Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV
 - a. Note zum Erwerb des EFZ
- § 20. b. Note zum Erwerb des EBA
- § 21. c. Schlussprüfung

C. Abschlussprüfungen

- § 22. Einheit der Abschlussprüfungen
- § 23. Prüfungstermine
- § 24. Anmeldung zur Prüfung
- § 25. Verschiebungsgesuche
- § 26. Erfahrungsnoten
 - a. Erfassung
- § 27. b. Meldung
- § 28. c. Ersatz für fehlende Erfahrungsnoten
- § 29. Prüfungsaufgebote
- § 30. Zweisprachige Prüfungen
- § 31. Meldung von Unregelmässigkeiten
- § 32. Prüfungsergebnis

D. Validierungsverfahren

- § 33. Allgemeines
- § 34. Validierungsorgane
- § 35. Information und Beratung
- § 36. Einreichung des Gesuchs und des Dossiers
- § 37. Ergänzende Bildung

E. Abschlusszeugnis und Notenausweis

- § 38. Aushändigung des EFZ, EBA und Notenausweis
- § 39. Abgabe von Prüfungsarbeiten
- § 40. Duplikate